

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes  
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
"Erweiterung des Steinbruches Pockau-Görsdorf"  
auf der Gemarkung Görsdorf, der Stadt Pockau-Lengefeld  
im Landkreis Erzgebirgskreis**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Mineral Baustoffe GmbH mit Sitz Chemnitzer Str. 26 in 09232 Hartmannsdorf vom 30. September 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/505 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch.

**II.**

Am Standort Pockau-Görsdorf wird bereits seit 1908 Gesteinsabbau betrieben. Dabei hat sich der Steinbruch ausgehend von der Ortslage Görsdorf sukzessive parallel zum Flusslauf der Flöha in nördliche Richtung entwickelt.

Bergrechtliche Genehmigungsgrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungsbetrieb ist der am 4. Juni 1997 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen.

Innerhalb der bestehenden bergrechtlichen Genehmigung sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Das Unternehmen strebt daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen und eine Vertiefung des Steinbruches an, um die Rohstoffvorräte zu erhöhen.

Die Erweiterungsfläche berührt das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Flöhatal“. Daher ist für das Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt rund 35,6 ha. Davon sind derzeit bereits knapp 28,1 ha bergbaulich beansprucht. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist eine Erweiterung der Abbaugrenzen um ca. 4,46 ha nach Norden und Nordwesten und die Weiterführung der Gewinnung und Aufbereitung des Rohstoffes. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche wird eine Vertiefung des bestehenden Steinbruches um 3 weitere Sohlen bis in eine Tiefe von +350 m NHN beantragt. Dadurch erhöht sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t und bei einer Jahresförderung von 300.000 t entspricht dies einer weiteren Laufzeit des Steinbruchs von rund 33 Jahren bis zum Jahr 2062. Neben diesen Änderungen ist auch eine Anpassung der Wiedernutzbarmachung und der Gestaltung des Umfeldes vorgesehen. Die geplante Wiedernutzbarmachung ist vorrangig auf Belange des Biotop- und Artenschutzes ausgerichtet. Dafür wird der am Ostrand des Steinbruches bereits vorhandene Erdwall (Schutzwall) über den Umring der Erweiterungsflä-

che verlängert. Auf den unteren Sohlen wird nach Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltung über längere Zeiträume voraussichtlich ein Restsee entstehen.

### III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit von

**Montag, dem 10. Januar 2022 bis einschließlich  
Mittwoch, dem 9. Februar 2022,  
in der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Hauptsitz Lengefeld, Markt 1 in  
09514 Pockau-Lengefeld (Erdgeschoss – 1. Raum links),**

während der Dienststunden:

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 der COVID-19 Erkrankung wird auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld verwiesen. Die aktuellen Hygienevorschriften finden Sie auf Aushängen im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Pockau-Lengefeld <https://www.pockau-lengefeld.de/aktuelles/coronavirus-aktuelle-informationen.html> .

Bitte informieren Sie sich vor Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Zugangsbedingungen in den Bekanntmachungen der Stadt.

### IV.

1. Für das Vorhaben wurde am 4. April 2019 der Scoping-Termin zur Einleitung und Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, insbesondere der Abstimmung der für die Umweltverträglichkeit beizubringenden Unterlagen, geführt. Dementsprechend wird für das zu führende Planfeststellungsverfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**bis einschließlich Mittwoch, dem 23. Februar 2022**

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind an das Oberbergamt als verfahrensführende Behörde zu richten.

Die Einwendungen können

direkt an das Sächsische Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg gesendet oder bei der Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1 in 09514 Pockau-Lengefeld abgegeben werden.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Stadt Pockau-Lengefeld erwogen wird, sollte zuvor dort eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Telefon: 037367 333-44). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die Schutzmaßnahmen der Stadt Pockau-Lengefeld zu beachten (siehe Hinweise im Abschnitt III.).

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt erwogen wird, bedarf dies einer telefonischen Voranmeldung (Telefon: 03731 372-0). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen des Sächsischen Oberbergamtes zu beachten: Zutritt kann nur nach Vorlage eines gültigen Testnachweises (Antigenschnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden), eines Impf- oder eines gültigen Genesenennachweises erfolgen. An der Anmeldung im Foyer des Oberbergamtes erhalten Sie eine Einwilligungserklärung für die Kontaktnachverfolgung. Diese muss ausgefüllt werden. Besucher mit Impf- oder Genesenennachweis werden aufgefordert, einen von der Behörde bereitgestellten Selbsttest durchzuführen. Dieser Selbsttest ersetzt nicht den oben angeführten Testnachweis! Im Gebäude ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen. Zudem ist immer der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu wahren.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften beauftragt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Für die Fristwahrung bei Einwendungen gilt der Posteingang bzw. das Datum der Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt bzw. in der Gemeinde.

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, von der Auslegung der Pläne (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

## V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche der Erweiterung in Teilen in dem bestehenden SPA Gebiet „Flöhatal“ liegt. Nach § 1 Ziffer 1 b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert wurde, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Darstellung und Bewertung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (UVP Bericht, G.U.B. Ingenieur AG,

06. November 2020),

- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Zugriffsverbote auf Pflanzen und Tieren (Artenschutzfachbeitrag, G.U.B. Ingenieur AG, 03. November 2020),
- Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“, G.U.B. Ingenieur AG, 31. Mai 2019; FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 69 „Flöhatal“, G.U.B. Ingenieur AG, 3. November 2020),
- Unterlagen zur Wiedernutzbarmachung und zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes, die gemäß § 17 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffes macht, um die Rechtsfolgen gemäß § 15 BNatSchG bestimmen zu können. (Unterlagen zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffes (G.U.B. Ingenieur AG, 23. Juli 2021),
- Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm für den Steinbruch Pockau-Görsdorf (Geräuschemissionsprognose, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 18. September 2020),
- eine Gutachterliche Stellungnahme zu den staubförmigen Emissionen (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 27. August 2020),
- eine Fachliche Stellungnahme zu Erschütterungsimmissionen bei Sprengarbeiten; sprengtechnische Aspekte (Mineral Baustoff GmbH, 1. Oktober 2020)
- einen Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Fachbeitrag nach Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, G.U.B. Ingenieur AG, 06. November 2020)
- ein Hydrogeologisches Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, G.U.B. Ingenieur AG, 14. Oktober 2020).

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1 in 09514 Pockau-Lengefeld von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.2 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1027460?zugangscodes=5pWBMbuc> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 10. Dezember 2021

Sächsisches Oberbergamt